

Schulpflege.

„Die bestehenden Vorschriften und Einrichtungen sind zum größten Theile veraltet, und ersucht die Bürgerschaft die Schuldeputation, falls es wünschenswerth erscheinen sollte die Schulpflege nicht abzuschaffen, sich mit Revision derselben zu bemühen, auch über deren Ergebnis zu berichten.“

Die Minderheit der Commission dagegen beantragt:

Schulpflege.

„Die bestehenden Einrichtungen sind veraltet, und wünscht die Bürgerschaft deren gesetzliche Abschaffung.“

Die Commission.

8. Herstellung von Gerichtslocalen.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit dem Vorschlage des Senats einverstanden und ernennt zu Mitgliedern der Deputation die Herren Dr. C. Barfhausen, C. S. Noltenius, Franz Tecklenborg, Heinrich Müller, Tebelmann und Below.

Mittheilung des Senats

vom 20. September 1878.

Verminderung der Zahl der Senatoren.

Mit dem Inhalt des Deputationsberichts vom 2. Juli d. J. in allen wesentlichen Punkten einverstanden, ist der Senat bereit dem angestellten Versuche, ob mit siebenzehn Mitgliedern auf die Dauer eine genügende Erledigung der dem Senat obliegenden Geschäfte möglich sei, über welchen eine ausreichende Erfahrung bis jetzt noch nicht hat gewonnen werden können, eine weitere Folge zu geben. Indem er den zu diesem Behuf vorgelegten Gesetzentwurf, einen Zusatz zu § 21 der Verfassung betreffend, für zweckmäßig erachtet, beantragt er, um den Vorschriften des § 67 der Verfassung zu genügen, daß nunmehr nach Maßgabe desselben verfahren und zunächst eine Deputation zur Erstattung des erforderlichen gutachtlichen Berichts niedergesetzt werde. Im Falle des Einverständnisses ersucht er die Bürgerschaft, ihre Mitglieder für diese Deputation ihm baldmöglichst namhaft zu machen, die mit Rücksicht auf das Gesetz vom 28. Februar d. J., eine weitere Verlängerung der Frist für die Wahl eines Senatsmitgliedes betreffend, ihre Berichterstattung thunlichst zu beschleunigen haben würde.

Was die in dem Deputationsbericht enthaltenen Vorschläge hinsichtlich einer veränderten Organisation verschiedener Behörden anlangt, so erkennt auch der Senat dieselben — abgesehen davon, daß die Verwaltung der Staats- und Gemeindeangehörigkeitsachen seiner Aufsicht nach besser bei der Polizeidirection belassen wird — als geeignet an, um den Geschäftsgang in den betreffenden Verwaltungszweigen zu vereinfachen und zu erleichtern, wenn auch eine Arbeitsverringerung für die Mitglieder des Senats durch die veränderten Einrichtungen kaum erlangt werden wird. Er giebt daher die Genehmigung der Schlufsanträge des Deputationsberichts unter 3 b—f, 4 und 5, bezw. der in den §§ 3, 4 und 5 des Gesetzentwurfs II. vorgeschlagenen Bestimmungen anheim.